

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/372 –

Erwarteter Anstieg der Studienbewerber und Hochschulzugang

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kultusministerkonferenz prognostiziert in ihrem am 14. Oktober 2005 veröffentlichten Bericht einen erheblichen Anstieg der Anzahl der Studienbewerberinnen und -bewerber bis zum Jahr 2014. Im Hochschulrahmengesetz heißt es in § 27, dass „jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (...) zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt (ist), wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt.“ Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem „NC-Urteil“ vom 3. Mai 1972 festgestellt, dass „der Numerus Clausus niemals den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme verlieren und zu einer ständigen, das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf freie Berufswahl aushöhlenden Einrichtung werden (dürfe)“.

1. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung angesichts der Prognose der Kultusministerkonferenz als geeignet und notwendig an, um im Rahmen ihrer Kompetenzen den § 27 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in den kommenden Jahren zu verwirklichen?

Die Aufgabe, die Hochschulen offen zu halten sowie die Qualität von Forschung und Lehre nachhaltig zu stärken, besteht unabhängig von den rechtlichen Regelungen im Bereich des Hochschulzugangs. Der Bund wird dann im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemeinsam mit den Ländern einen Beitrag leisten. Erste Gespräche zwischen Bund und Ländern über einen Hochschulpakt 2020 haben bereits stattgefunden.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Zunahme an individuellen Eignungstests an Hochschulen als eine neue Form eines ständigen Numerus Clausus an, der nach dem „NC-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig wäre?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Februar 1977 klargestellt, dass die Auswahlregelungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge jeder und jedem Zulassungsberechtigten eine Chance lassen müssen. Dieser Grundsatz stelle in NC-Fächern mit hohem Bewerberüberhang die Aufgabe, den Realisierungsgrad der Chance durch objektiv sachgerechte und individuell zumutbare Kriterien zu bestimmen, den prinzipiellen Ausschluss ganzer Gruppen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber durch starre Grenzziehungen zu vermeiden sowie für angemessene Ausweichmöglichkeiten Sorge zu tragen (siehe BVerfGE 43, 291 ff. m. w. N.). Individuelle Eignungstests stellen daher eine Möglichkeit dar, um die durch die Verfassung geschützten Rechte der Studienbewerberinnen und -bewerber zu wahren. Sie haben sich in der Vergangenheit, insbesondere im Bereich der medizinischen Studiengänge, bewährt.

3. a) In welchem Maße sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Studienbewerberinnen und -bewerber aus so genannten bildungsfernen Schichten, Frauen, behinderte Studieninteressierte oder Migrantinnen und Migranten bei individuellen Zulassungsregelungen an den Hochschulen diskriminiert werden?
 - b) Auf welche Studien bzw. Evaluationen stützt sie sich dabei?
 - c) Welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um mögliche Diskriminierungen bei individuellen Auswahlverfahren der Hochschulen zu evaluieren und ihnen entgegen zu wirken?
- a) Die Bundesregierung sieht diese Gefahr nicht. Die Einführung von differenzierten Auswahlverfahren wird nach jetzigem Erkenntnisstand im Gegenteil dazu führen, dass die Chancen der in der Fragestellung genannten Studienbewerberinnen und -bewerber, einen Studienplatz zu erhalten und erfolgreich zu studieren, verbessert werden.
- b) Die Auswirkungen einer Kombination aus Abiturdurchschnittsnote und anderen Kriterien wurden bei der Bewerberauswahl in den medizinischen Studiengängen über einen langen Zeitraum und sehr intensiv untersucht. Hierbei wurde insbesondere der so genannte Paternostereffekt beim Auswahlverfahren analysiert. Gemeint ist hiermit die Frage, welche Austauschwirkung unter den Zugelassenen dadurch erzielt wird, dass die Zulassung nicht ausschließlich aufgrund des Notendurchschnitts, sondern aufgrund einer Kombination aus Abiturnotendurchschnitt und Testwert bzw. des Testwerts allein erfolgt. Exemplarisch wird auf die Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht des Jahres 1996 verwiesen, der die Daten des Wintersemesters 1994/1995 berücksichtigt (siehe Test für Medizinische Studiengänge (TMS) – Studien zur Evaluation (20. Arbeitsbericht), Institut für Test- und Begabungsforschung, 1996, S. 34f.). Werden die Zulassungsergebnisse bei einer alleinigen Berücksichtigung der Abiturnote denjenigen gegenübergestellt, die sich bei einer Berücksichtigung nur der Testergebnisse ergibt, so ist danach festzustellen, dass innerhalb der Zulassungsquote der Testbesten 86 Prozent der Studierenden in Medizin bzw. 88 Prozent in Tiermedizin bzw. 82 Prozent in Zahnmedizin bei einer alleinigen Berücksichtigung der Abiturnote nicht zugelassen worden wären.

Innerhalb der Zulassungsquote, in der die Bewerberauswahl nach einer Kombination aus dem Testergebnis und der Abiturdurchschnittsnote erfolgte, wären noch 21 Prozent der Studierenden in Medizin bzw. 25 Prozent in Tiermedizin bzw. 19 Prozent in Zahnmedizin nicht zugelassen worden, wenn allein nach der Abiturdurchschnittsnote ausgewählt worden wäre.

Die Erhöhung der Zulassungschancen beschränkt sich jedoch nicht auf das Instrument von spezifischen Studierfähigkeitstests. Vielmehr ist unmittelbar einsichtig, dass sich bei einer Berücksichtigung der Ergebnisse von Auswahlgesprächen, beruflichen Vorqualifizierungen etc. weitere Aspekte hinzukommen, die zugunsten der jeweiligen Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden können. Die Abiturdurchschnittsnote ist darüber hinaus zwar weiterhin das beste Einzelkriterium für die Prognose des Studienerfolgs. Allerdings kann auch die Prognosesicherheit durch eine Kombination der Abiturdurchschnittsnote mit weiteren Kriterien weiter erhöht werden.

Für den Bereich der Prüfung der Tauglichkeit von Auswahlinstrumenten wird stellvertretend für weitere Untersuchungen auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Reform des Hochschulzugangs vom 30. Januar 2004 verwiesen.

Ein differenziertes Auswahlverfahren ist darüber hinaus auch verfassungsrechtlich geboten. Siehe hierzu bereits die Antwort zu Frage 2.

Die Probleme des in Deutschland ausgeprägten Zusammenhangs von sozialer Herkunft und Bildungsbeteiligung und -erfolg sowie des teilweisen Auseinanderfallens von erzielten Noten und dem tatsächlichen Erwerb von Kompetenzen wurde im Schulbereich bereits verschiedentlich untersucht. Stellvertretend wird für diesen Bereich auf die Untersuchungen und vertiefenden Analysen der Ergebnisse der Schülerleistungsvergleichsuntersuchungen PISA und IGLU verwiesen.

Differenzierte Auswahlverfahren bei der Hochschulzulassung bieten nach den Ergebnissen der empirischen Untersuchungen die Möglichkeit, soziale Benachteiligungen, die im Schulbereich entstanden sind und in der Abiturdurchschnittsnote ihren Niederschlag gefunden haben, auszugleichen.

Zudem ist auf einen weiteren Gesichtspunkt hinzuweisen, der bei der Frage der Bewertung herkömmlicher versus differenzierter Auswahlverfahren zu beachten ist. Herkömmlich wird bei einem Bewerberüberhang nur nach den Kriterien Abiturdurchschnittsnote und Wartezeit ausgewählt. Gerade das Kriterium Wartezeit kann allerdings zu einer erheblichen sozialen Benachteiligung führen. Wartezeiten von zum Teil mehreren Jahren können sich Abiturientinnen und Abiturienten aus sozial schwächeren Elternhäusern weit weniger leisten als Kinder aus wohlhabenden Familien. Dieser Umstand führt de facto zum Ausschluss der sozial Schwächeren vom Wunschstudium, sofern sie die Grenznote verfehlt haben. Hierauf hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinen Entscheidungen vom 18. Juli 1972 und 8. Februar 1977 (BVerfGE 33, 303 (348); BVerfGE 43, 291 (319/323)) hingewiesen.

- c) Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Auswahlverfahren an den Hochschulen liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder Sorge dafür tragen, dass Diskriminierungen bei individuellen Auswahlverfahren nicht auftreten.

4. a) Wie sollten die wesentlichen Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität der Hochschulen nach § 29 des Hochschulrahmengesetzes aus Sicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren gestaltet werden, um den § 27 des Hochschulrahmengesetzes angesichts des zu erwartenden Anstiegs der Studienbewerberinnen und -bewerber zu garantieren?
 - b) Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung in dieser Frage ergreifen?
- a) Die Festlegung der Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten fällt in die Zuständigkeit der Länder. Diese sind bei der Ausgestaltung an die Vorgaben der Verfassung gebunden, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht in seinen beiden NC-Urteilen vom 18. Juli 1972 und 8. Februar 1977 konkretisiert worden sind. Dabei gilt u. a., dass absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur dann verfassungsgemäß sind, wenn sie „in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden“ (siehe BVerfGE 33, 303).
- b) Die Zuständigkeit in diesem Bereich liegt bei den Ländern. Siehe im Übrigen die Antwort zu Teilfrage a.
5. a) Teilt die Bundesregierung die von der Hochschulrektorenkonferenz geäußerte Befürchtung, dass in den Ländern und an den Hochschulen versucht werden könnte, dem erwarteten Studierendenansturm durch die Vergabe von kurzfristigen Lehraufträgen, die auf Kosten der Qualität der Lehre gehen würden, in den Griff zu bekommen?
 - b) Welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um diesem Vorgehen entgegen zu wirken?

Die Bundesregierung begrüßt eine steigende Zahl der Studienberechtigten als Chance, die Innovationskraft zu stärken. Hochschulbildung ist ein Schlüsselfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Qualität von Forschung und Lehre unter den Bedingungen der demographischen Entwicklung zu sichern, ist zentrales gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Hochschulen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Bundesregierung teilt die unter 5a angesprochenen Befürchtungen nicht.

6. Welche Änderungen plant die Bundesregierung bei den Mitteln für den Hochschulbau, um den höheren Bewerberinnen- und Bewerberzahlen in den kommenden Jahren gerecht zu werden?

Der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages sieht vor, dass den Ländern im Zuge der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zum 31. Dezember 2006 Beträge aus dem Haushalt des Bundes für den Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes zustehen. Vorbehaltlich des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird der Bund zunächst im Zeitraum 2007 bis 2013 zweckgebunden jährlich 695,3 Mio. Euro als Betrag im Sinne von Artikel 143c Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) (neu) an die Länder leisten. Zusätzlich wird der Bund im gleichen Zeitraum einen Betrag in Höhe von 298 Mio. Euro für künftige überregionale Fördermaßnahmen nach Artikel 91b Abs. 1 GG (neu) zur Verfügung einsetzen. Die Länder erhalten dadurch die Möglichkeit, ihre Hochschulen selbst zu finanzieren.